

Energiewende und Artenschutz zusammengedacht: Landesprogramm schützt windenergiesensible Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Bechsteinfledermaus

Kerstin Burkhart & Katharina Sabry

Einführung

Im Rahmen des hessischen Energiegipfels wurde beschlossen, zwei Prozent der Landesfläche Hessens vorrangig zur Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Der für Energiewende und Klimaschutz dringend notwendige Ausbau der Windenergie kann jedoch Gefährdungsrisiken für bestimmte Vogel- und Fledermausarten erhöhen. Das Land Hessen stärkt daher in Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und Waldbesitzenden die Populationen windenergiesensibler Arten und hat hierzu Ende 2020 ein landesweites Hilfsprogramm ins Leben gerufen. Im Fokus stehen ausgewählte windenergiesensible und in Hinsicht auf ihre Reproduktionsquartiere mehrheitlich waldbundene Vogel- und Fledermausarten. Für sie werden im Zuge des Hilfsprogramms außerhalb der Windkraftvorranggebiete Schutzmaßnahmen umgesetzt, mit dem Ziel, die Populationen dieser Arten zu stützen und langfristig in einem guten Erhaltungszustand zu halten bzw. dorthin zu entwickeln. Das Hilfsprogramm ist dabei kein Artenhilfsprogramm im klassischen Sinne, welches meist eine einzelne Art im Fokus hat, sondern es ist ein umfassendes, landesweites Programm, das zum Ziel hat, für mehrere Artengruppen zunächst fundierte Maßnahmenplanungen zu erarbeiten und diese anschließend im Rahmen des Programms umzusetzen. Das Projekt gliedert sich ein in die Gesamtbestrebung des Landes Hessen, Artenschutz und Energiewende verträglich zu gestalten. Neben dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) arbeitet dabei insbesondere auch das Hessische Wirtschaftsministerium an Konzepten und Maßnahmen, die dem Schutz der windenergiesensiblen Arten dienen sollen.

Näheres zur Projektstruktur des Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten

Das Projekt ist auf eine Gesamtlauzeit von drei Jahren – bis Ende 2024 ausgelegt – und wird zentral im HMUKLV gesteuert. Die Koordination und administrative Leitung des Hilfsprogramms ist im Referat für Biodiversität im Wald und Naturwälder angesiedelt. Bei der Erarbeitung der Projektinhalte wirken die zuständigen Stellen der Landesverwaltung (HMUKLV, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Landesbetrieb Hessen-Forst (LBHF), Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) sowie Regierungspräsidien), Verbände und externe Experten zu den im Fokus stehenden Arten im Rahmen einer mehrgliedrigen Projektstruktur eng zusammen.

Zunächst entwickeln die beiden Facharbeitsgruppen „Windenergiesensible Vogelarten“ und „Windenergiesensible Fledermausarten“ konkrete Vorschläge für Maßnahmen. In der Facharbeitsgruppe „Finanzierung/Förderprogramme“ werden Vorschläge erarbeitet, wie und mit welchen Mitteln diese Maßnahmen umgesetzt werden können und es werden Fördersätze festgelegt. In einer Projektarbeitsgruppe werden die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen zusammengetragen und mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesforstausschusses und des Landesnaturschutzbeirats beraten. Schließlich entscheidet der Projektlenkungsausschuss, bestehend aus den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der betroffenen Fachabteilungen des HMUKLV unter Vorsitz von Staatssekretär Oliver Conz, über die so erarbeiteten Inhalte. Die Umsetzung der Maßnahmen, wie etwa die Beauftragung von Untersuchungen oder der Abschluss von Verträgen mit Waldbesitzenden, erfolgt schließlich durch die hierfür zuständigen Stellen der Landesverwaltung.

Wie setzen sich die Maßnahmen des Hilfsprogramms zusammen?

Die Maßnahmen, die im Zuge des landesweiten Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten geplant und umgesetzt werden sollen, lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:

- (1) Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstands zu den betrachteten Arten durch weiterführende Untersuchungen wie etwa Kartierungen, Abgrenzungen von Quartieren, Forschungen zur Lebensraumnutzung, i. d. R. in Verbindung mit der Erarbeitung von Maßnahmenplanungen, z. B. in Form von Gebietsstammlättern oder anderen Maßnahmensteckbriefen. Als wichtiger Bestandteil zur Umsetzung dieser Maßnahmen hat sich der Austausch von bereits vorhandenen Daten zwischen den Behörden und deren Verfügbarmachung für den praktischen Einsatz vor Ort erwiesen. Diese bilden die Grundlage für die unter zweitens und drittens genannten Maßnahmen.
- (2) Sicherung der Reproduktionsquartiere (Horste, Wochenstubenquartiere usw.), je nach Ansprüchen der jeweiligen Arten und deren Gefährdungsstatus durch die Einrichtung von nutzungsfreien Schutzzonen oder durch Schutzmaßnahmen zur Sicherung einzelner Bäume und bestimmter Strukturen.
- (3) Maßnahmen zur artspezifischen Lebensraumverbesserung, beispielsweise durch Wiedervernässungsmaßnahmen oder die Anlage von Blühstreifen mit dem Ziel, unter anderem die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhen.

Ein wesentlicher Grundsatz des Programms ist, dass Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald (KuPW) auf freiwilliger Basis, in der Regel durch Vertragsnaturschutz, umgesetzt und entsprechend honoriert werden sollen.

Artspezifische Schutzmaßnahmen

Die ausgewählten neun Arten, für die im Zuge des Hilfsprogramms Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollen, zählen zu den vom Ausbau der Windenergieanlagen besonders Betroffenen.

Vogelarten

Schwarzstorch

Schwarzstörche sind ortstreu Tiere und im Umfeld ihres Nestes sehr störungsempfindlich, insbesondere bei der Wahl des Nistplatzes und in den ersten Wochen danach, was zur Aufgabe des Brutstandortes führen kann. Können Störungen vermieden werden, so besetzen Schwarzstörche jedoch bevorzugt für mehrere Jahre denselben Nistplatz. Anhand von Untersuchungen der Staatlichen Vogelschutzwarte wird deutlich: Je länger ein Schwarzstorchpaar den angestammten Neststandort nutzt, desto positiver fällt der Bruterfolg aus (PLANWERK & HORMANN 2012).

Vor diesem Hintergrund hat das Land Hessen bereits mit der Ausweisung der Naturwaldentwicklungsflächen (NWE-Flächen) auf 10 % (rund 32 000 ha) im Hessischen Staatswald, in denen dauerhaft keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet, einen sehr wichtigen Beitrag zum Schutz des Schwarzstorchs und vieler anderer waldbundener Arten geleistet. 13 Brutpaare des Schwarzstorchs haben ihren Horst in einer Naturwaldentwicklungsfläche liegen. Für weitere 25 bekannte Schwarzstorchhorste im Staatswald außerhalb von Windvorranggebieten konnten im Laufe der Jahre 2021 und 2022 im Zuge des Hilfsprogramms ganzjährige Schutzzonen in einem 200 m-Radius (12,5 ha) eingerichtet werden. Die Schutzzonen haben zunächst zehn Jahre Bestand, könnten aber bei entsprechendem Erfolg der Maßnahme auch verlängert werden. Im KuPW wird den Waldbesitzenden ein gleichartiges Angebot mittels Vertragsnaturschutz gemacht, hier konnten bisher zehn Verträge geschlossen werden. Innerhalb der Horstschutzzonen finden keine waldbaulichen Maßnahmen mehr statt. Ausnahmen sind nur zur Durch-

führung erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder habitatverbessernder Maßnahmen nach Vorlage einer fachlichen Begründung im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. Februar zulässig. Manschetten an den Horstbäumen schützen die Schwarzstorchhorste außerdem gegen Prädatoren. Im Staatswald ist zudem um alle Schwarzstorchhorste ein erweiterter Schutzbereich von 300 m um den Horst eingerichtet, in dem während der Brutperiode keine Betriebsarbeiten und keine Jagdausübung stattfinden.

Im Laufe der nächsten Jahre sollen zusätzlich so genannte „Gebietsstammblätter“ erarbeitet werden. Dies sind gebietsbezogene Maßnahmenplanungen, die als Planungsgrundlage zur Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen genutzt werden können. Zudem ist zukünftig eine gezielte Aufwertung ausgewählter Schwarzstorchreviere mittels habitatverbessernder Maßnahmen, wie etwa der Anlage von Nahrungsteichen, geplant.

Rotmilan

Hessen liegt im Zentrum des europäischen Verbreitungsgebiets des Rotmilans und trägt daher eine besondere Verantwortung für diese sehr landestypische Art. Der Rotmilan gilt nach der neuen Roten Liste in Deutschland nicht mehr als gefährdet (RYSLAVY et al. 2020). Aufgrund seiner hohen Sensibilität gegenüber Windkraftanlagen (NABU 2016) wird er trotz seiner aktuell erfreulichen Bestandsituation als schutzbedürftig eingestuft, weshalb das Land Hessen im Rahmen des Hilfsprogramms Maßnahmen zur Stützung der Population dieser Greifvogelart ergreift.

Hierbei steht die Einrichtung von 300 Horstschutzzonen (50 m-Radius um den jeweiligen Horst) außerhalb von Windenergievorranggebieten im Zentrum – eine Maßnahme, die zunächst prioritär im Bereich Europäischer Vogelschutzgebiete durchgeführt werden wird. Vor Einrichtung dieser Horstschutzzonen müssen jedoch vorerst die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans in Hessen identifiziert werden. Bisher definierte Schwerpunktträume sollen in diesem Sinne überprüft und ggf. ergänzt werden.

Ein weiteres Ziel der Maßnahmen für den Rotmilan ist die Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Daher sollen zur Stützung der hessischen Rotmilan-Populationen ebenfalls zunächst Gebietsstammblätter erarbeitet werden und anschließend im Rahmen des Hilfsprogramms Grünlandextensivierungen im Offenland durchgeführt und so zu einer Stabilisierung und Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit beigetragen werden. Mithilfe eines Reproduktions-Monitorings soll schließlich der langfristige Erfolg der durchgeführten Artenschutzmaßnahmen evaluiert werden.

Wespenbussard

In Hessen wird der Erhaltungszustand des Wespenbussards (Abb. 1) laut Roter Liste als „gefährdet“, mit sich verschlechterndem Trend eingestuft (HMUKLV 2014). Über Verbreitung und Lebensraumnutzung des Wespenbussards in Hessen war der Kenntnisstand bisher noch nicht sehr weitreichend. Daher wurde durch die Staatliche Vogelschutzwarte bereits 2021 ein Artenhilfskonzept (AHK) in Auftrag gegeben und konnte Anfang des Jahres 2022 fertiggestellt werden. Auf Basis des Konzeptes werden nun im Rahmen des Hilfsprogramms artspezifische Schutzmaßnahmen erarbeitet und anschließend praktisch umgesetzt. Hierbei soll, wie bei den bereits vorgestellten Arten, der Fokus auf habitatverbessernden Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Horstschutz liegen. Verglichen mit den Arten Schwarzstorch und Rotmilan gestaltet sich der Schutz der Horste des Wespenbussards besonders herausfordernd, da die Art für häufige Wechsel des Horststandorts bekannt und zudem schwer zu erfassen ist. Daher sollen in so genannten „Brutrevier-Wäldern“ alte, strukturreiche Laubwaldflächen von ein bis zwei Hektar durch die Erwirkung eines Nutzungsverzichts zukünftig geschützt werden. Diese Maßnahmen werden zurzeit konzipiert.

Waldschnefpe

Um Maßnahmen zum Schutz der Waldschnefpe (Abb. 2) erarbeiten zu können, muss zunächst der Wissensstand zu dieser scheuen und bisher wenig erforschten Art erhöht und in diesem Sinne die Erstel-



Abb. 1: Wie der Name dieser Greifvogelart schon verrät, ist eine Besonderheit des Wespenbussards dessen Ernährung, welche hauptsächlich aus Wespen bzw. deren Larven besteht. (Foto: C. Gelpke)



Abb. 2: Waldschnepfen sind dämmerungs- und nachtaktiv und zudem durch die Färbung ihres Federkleids in ihrem natürlichen Lebensraum so gut getarnt, dass der Wissensstand in Hessen zu dieser Art noch wenig fundiert ist und daher zunächst durch weiterführende Untersuchungen vertieft werden muss. (Foto: H. Weller)

lung eines AHK beauftragt werden – dies ist für 2023 vorgesehen. Anschließend sollen für die Waldschnepfe in bekannten Schwerpunktlebensräumen Strukturaufwertungen vorgenommen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Waldschnepfe von den zum Schutz des Schwarzstorchs durchgeführten Artenhilfsmaßnahmen profitiert.

Fledermausarten

Anders als bei den Vogelarten ist der Wissensstand zu den Fledermausvorkommen in Hessen, wie überhaupt in Deutschland, noch weniger fundiert. Nachdem 2021 – 2022 als Initialmaßnahme zunächst ein Sondergutachten für den Großen und Kleinen Abendsegler erarbeitet wurde (s. u.), wird 2023 ein umfassendes „Artenhilfskonzept windenergiesensible Fledermäuse“ in Auftrag gegeben werden. Damit wird die Grundlage für den Schutz der Reproduktionsquartiere der im Fokus stehenden Fledermausarten gelegt, welcher zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten zur Umsetzung kommen soll. Bereits parallel zur Konzeptionsphase wurden aber schon erste Maßnahmen im Hessischen Staatswald umgesetzt.

Großer und Kleiner Abendsegler

Hessen hat eine zentrale Bedeutung als Reproduktionsgebiet für die typische Waldfledermaus Kleiner Abendsegler und auch für den Großen Abendsegler (Abb. 3) daher spielt Hessen eine wichtige Rolle als Bundesland mit Paarungs- und Winterquartieren. Beide Arten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach europäischem Naturschutzrecht streng geschützt, weisen jedoch in Hessen einen „ungünstig-schlechten“ bzw. „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand auf und sind damit erheblich gefährdet (HLNUG 2019).

Im Rahmen des Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten wurde zum Schutz der beiden Abendseglerarten zunächst ein Sondergutachten zur Abgrenzung von Quartierkomplexen sowie geeigneter Maßnahmenflächen im Bereich von insgesamt zehn bekannten Kolonien in Hessen in Auftrag gegeben. Zentraler Bestandteil des Gutachtens sind Maßnahmensteckbriefe mit Empfehlungen für Schutzmaßnahmen in den abgegrenzten Maßnahmenflächen. Primäre Schutzmaßnahme ist dabei die Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren, sodass für die Abendseglerarten besonders attraktive Standorte langfristig erhalten werden können. Gegenüber der Ausweisung von

kreisförmigen Schutzzonen um derzeit bekannte Wochenstubenbäume hat die Auswahl von geeigneten Maßnahmenflächen den Vorteil, dass damit auch bei Verlust der ursprünglichen Wochenstube durch Naturereignisse o. ä. in der unmittelbaren Umgebung weitere geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Abendseglerarten dafür bekannt, häufig zwischen verschiedenen Baumquartieren zu wechseln (DIETZ et al. 2016). Die ausgewählten Flächen befinden sich primär im Staatswald, aber auch im KuPW. Hier soll ein entsprechendes Vertragsnaturschutzangebot gemacht werden. In einem Audit soll bereits nach Ablauf von fünf Jahren gemeinsam mit den Waldbesitzenden, dem zuständigen Forstamt und einem Vertreter des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums der Zustand der Kolonie und des Quartiers ermittelt werden.

Die Abendseglerarten nutzen nahezu alle Landschaftstypen zur Nahrungssuche, bevorzugt jagen sie jedoch – wie einige andere Fledermausarten auch – im Bereich von Gewässern und Auwäldern (DIETZ et al. 2016). Zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für diese Arten wird daher die Wiedervernässung eines Waldbereichs im Stadtwald einer interessierten Kommune angestrebt. Die Überlegungen zu diesem Vorhaben sollen in ei-

nem nächsten Schritt gemeinsam mit der Stadt konkretisiert werden.

Mopsfledermaus

Das Zentrum des Verbreitungsgebiets der waldbewohnenden Mopsfledermaus befindet sich in Deutschland (NATURSTIFTUNG DAVID o. J.), weshalb besonders die waldgeprägten Bundesländer eine hohe Schutzverantwortlichkeit gegenüber dieser Art tragen. Die Mopsfledermaus ist als Anhang II- und IV-Art der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie eine geschützte Fledermausart, deren Erhaltungszustand in Hessen derzeit als „ungünstig-schlecht“ eingestuft ist (HLNUG 2019).

Im Zuge des Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten ist zum Schutz der Mopsfledermaus ein Vorgehen analog zu den Abendseglerarten in Vorbereitung. Bereits jetzt werden, um eine Beeinträchtigung der Wochenstuben zu verhindern, absterbende oder abgestorbene Laub- oder Nadelbäume im Staatswald im Umkreis von 200 m bekannter Wochenstuben während der Monate April bis Oktober belassen und nur während der Monate November bis März entnommen.

Bechsteinfledermaus

Auch der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus, welche ebenfalls in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-

Habitatrichtlinie gelistet ist, wird in Hessen mit „ungünstig-unzureichend“ bewertet (HLNUG 2019). Da in Hessen eine vergleichsweise hohe Anzahl an Kolonien der Bechsteinfledermaus bekannt ist, kommt in Bezug auf diese Art ein anderes Vorgehen als bei den bisher betrachteten Fledermausarten zum Einsatz. Um geeignete Lebensräume und Schwerpunktvorhaben der Bechsteinfledermaus zu identifizieren, werden nach einer Datenkonsolidierung zunächst Habitateignungskarten für ganz Hessen modelliert. Anhand der Karten werden anschließend nach den drei Kriterien Schutzbedarf, Koloniedichte und Habitateignung Populationszentren ausgewählt, für die detaillierte Maßnahmen erarbeitet werden. Auf Basis von Baumhöhlenkartierungen ist als wesentliches Schutzinstrument dabei die langfristige Sicherung von Quartier- sowie Struktur- und Begleitbäumen, im KuPW auf Vertragsbasis, vorgesehen, da es sich bei der Bechsteinfledermaus um eine sehr ortstreue Art handelt (DIETZ et al. 2016). Im Staatswald kann hier primär auf die 10 – 15 Habitatbäume pro Hektar in alten Laubbaumbeständen, die nach der neuen Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald 2022 auszuweisen sind, zurückgegriffen werden. Zusätzlich werden durch die Naturschutzleitlinie unter anderem Schonzeiten im Hinblick auf die Holzernte sowie Maßnahmen zur Sicherung wasserge-

prägter Lebensräume festgehalten. Zudem sind flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung, etwa durch Förderung von Naturverjüngung oder Sträuchern u. ä. denkbar. Für die übrigen mittels der Habitateignungskarten ermittelten günstigen Waldflächen werden allgemeine Maßnahmenvorschläge abgeleitet und den Waldbesitzenden zur Rücksichtnahme auf die Bechsteinfledermaus empfohlen.

Rauhautfledermaus

Bei der Rauhautfledermaus (Abb. 4) handelt es sich um eine relativ kleine Fledermausart, die für ihren schnellen Jagdflug in bis zu 20 m Höhe bekannt ist (DIETZ et al. 2016). Aktuell sind keine gesicherten Vorkommen der Rauhautfledermaus in Hessen nachgewiesen. Daher soll im Zuge des Hilfsprogramms zunächst eine Überprüfung von vorliegenden Hinweisen zu möglichen Artvorkommen veranlasst werden. Bei erfolgreichem Nachweis der Art soll wie bei den bereits vorgestellten Fledermausarten vorgegangen und demnach mittels Quartierabgrenzungen und Maßnahmensteckbriefen eine praktikable Handlungsgrundlage erarbeitet werden. Eine Durchführung gezielter lebensraumverbessernder Maßnahmen gestaltet sich für diese Art aufgrund der Datenlage schwierig. Die Rauhautfledermaus profitiert je-



Abb. 3: Charakteristisch für den Großen Abendsegler, der zu den Langstreckenziehern gezählt wird, sind dessen breite abgerundete Ohren und das kurze, im Sommer rostrot gefärbte Rückenfell. (Foto: A. Limbrunner)



Abb. 4: Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Fledermausart, die bevorzugt Rindenspalten und Baumhöhlen als Quartiere nutzt – dies häufig vergesellschaftet mit anderen Fledermausarten. (Foto: A. Limbrunner)

doch von Maßnahmen, die zum Schutz der Abendseglerarten ergriffen werden.

Eine erste Zwischenbilanz

Nachdem das Programm 2021 gestartet worden ist und die Arbeitsgruppen mit der Entwicklung von Maßnahmen begonnen haben, wurden sehr schnell auch erste ad-hoc-Schutzmaßnahmen umgesetzt. Es ist sicherlich eine Besonderheit und ein Erfolg des Programms, dass bereits während der Konzeptionsphase durch die engagierte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure konkrete Schritte zum Schutz der windenergiesensiblen Arten unternommen werden konnten. Hervorzuheben ist hier die sehr schnell erfolgte Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des bedrohten Schwarzstorchs und der Mopsfledermaus sowie die Untersuchungen zu Abendseglern und Wespenbussard. Dies verdeutlicht das große Interesse des Landes Hessen, möglichst zeitnah Maßnahmen zum Schutz der neun ausgewählten, windenergiesensiblen Arten zu realisieren. Nach nur einem Jahr ist die Konzeptionsphase nun weitgehend abgeschlossen und das Projekt geht noch intensiver in die Umsetzungsphase.

Eine wichtige Säule des Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten ist der Vertragsnaturschutz. „Kooperation statt Konfrontation im Naturschutz“, so lautet das Motto des Rahmenvertrags über den Naturschutz im Wald, welcher 2002 zwischen dem Land und dem HWBV, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Städtetag zur Umsetzung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten geschlossen wurde. Orientiert an diesem erfolgreichen Vorgehen, bei welchem auf das Prinzip der Freiwilligkeit gesetzt wird, wird nun auch in Bezug auf das Hilfsprogramm vorgegangen. Hierbei ist eine intensive Kommunikation und Aufklärung notwendig, die Zeit und Engagement erfordern. Daher können Vertragsabschlüsse nicht in jedem Fall schnell und unkompliziert erfolgen, zumal teilweise auch mehrere Waldbesitzerinnen und -besitzer betroffen sind und kontaktiert sowie von der Artenschutzmaßnahme überzeugt werden müssen. Trotz dieser Bemühungen kommt es letztlich nicht immer zu einem

erfolgreichen Vertragsabschluss. Dennoch soll weiterhin diesem Instrument Vorrang vor ordnungsrechtlichen Instrumenten eingeräumt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass viele Waldbesitzer ein großes Interesse am Schutz bedrohter Arten haben und daher teilweise aus eigenem Engagement bereits seit vielen Jahren Rücksicht auf bekannte Vorkommen dieser Arten in ihren Wäldern üben. Das Programm gibt auch ein Instrument an die Hand, dieses Engagement auszubauen, zu verstetigen und zu honorieren. Als Waldbesitzer geht das Land Hessen im Staatswald dabei mit gutem Beispiel voran.

Die Themen Windenergie und Artenschutz sind gesellschaftlich sehr bedeutsam und bewegen die Menschen. Es gibt einen unmittelbaren Zusammenhang zur Bekämpfung der Klimakrise und zum Schutz der Artenvielfalt – den beiden bedeutendsten Herausforderungen unserer Zeit. Im Rahmen des Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten werden Energiewende und Artenschutz zusammengedacht, wodurch ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie vorangetrieben und so die Akzeptanz gegenüber dieser tragenden Säule der Energiewende erhöht werden soll. Um dies zu verdeutlichen und noch mehr zu erreichen, soll zukünftig die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in Bezug auf das Hilfsprogramm weiter verstärkt werden. In diesem Sinne sollen vermehrt Informationen zum Hilfsprogramm auf der Internetseite des HMUKLV bereitgestellt werden. Zudem erarbeitet die Pressestelle des Hessischen Umweltministeriums aktuell eine Broschüre, in welcher die windenergiesensiblen Arten porträtiert und die erarbeiteten Schutzmaßnahmen detailliert vorgestellt werden sollen. Darüber hinaus ist geplant, das Fortbildungsangebot für Landwirte und Waldbesitzer in Kooperation mit Verbänden und anderen Stellen weiter auszubauen und so die Sensibilisierung für die Thematik zu erhöhen.

Solche konkreten, auf windenergiesensible Arten ausgerichteten Maßnahmen wie sie im Rahmen des landesweiten Hilfsprogramms umgesetzt werden sollen, finden sich derzeit in keinem anderen Bundesland, sodass Hessen hier eine wichtige Vorreiterrolle einnimmt. Wie

aktuell die Thematik der Energiewende und in diesem Zusammenhang insbesondere der Artenschutz ist, wird auch anhand des neuen Koalitionsvertrags auf Bundesebene deutlich. Es zeichnet sich ab, dass sehr zeitnah weitere Bundesländer Maßnahmen zum Schutz der windenergiesensiblen Arten ergreifen werden. Hierbei kann das in Hessen auf den Weg gebrachte Hilfsprogramm als Orientierungsstütze dienen.

Kontakt

Kerstin Burkhart, Katharina Sabry
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden
Kerstin.Burkhart@umwelt.hessen.de,
Katharina.Sabry@umwelt.hessen.de

Literatur

DIETZ, C.; NILL, D.; VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 2. Aufl. Stuttgart. 413 S.

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 23.10.2019).

HMUKLV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (Hrsg.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden. 83 S.

NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V.) (Hrsg.) (2016): Rotmilan und Windenergie – ein Faktencheck. Stellungnahme zu Dokumenten aus der Windkraftbranche. 119 S.

NATURSTIFTUNG DAVID (o. J.): Schutz und Förderung der Mopsfledermaus. <https://www.naturstiftung-david.de/mopsfledermaus> (Stand 17.5.2022).

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Ber. Vogelschutz 57.

PLANWERK; HORMANN, M. (2012): Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Nidda. 119 S. + Anhang.